

Richtlinien zur Vergabe von Promotions- und künstlerischen Aufbaustudienstipendien

Inhaltsverzeichnis

1. Bewerbungsvoraussetzungen.....	2
2. Auswahlkriterien	3
3. Antragstellung	3
4. Auswahlverfahren	4
5. Beginn und Dauer der Förderung.....	5
6. Leistungskontrolle	6
7. Ideelle Förderung	6
8. Finanzielle Förderung	7
9. Nebentätigkeit	8
10. Bedürftigkeitsprüfung.....	8
11. Beendigung der Förderung	9
12. Schlussbestimmungen.....	10

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler vergibt die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) an Graduierte Stipendien zur Erlangung der Promotion oder zur Durchführung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums.

1.1. Gefördert werden können Graduierte,

- die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule zur Promotion oder zu einem künstlerisch orientierten Aufbaustudium zugelassen sind. Die Promotion und das Aufbaustudium können in besonders begründeten Einzelfällen auch im europäischen Ausland (EU-Länder, Großbritannien, Schweiz) gefördert werden.
- die für den Zugang zur Promotion kein abgeschlossenes Hochschulstudium benötigen und als Studienabschluss allein die Promotion anstreben. Dies gilt auch, wenn Bewerberinnen und Bewerber von der Anforderung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums befreit worden sind oder wenn eine Studienordnung keinen anderen Abschluss vorsieht.
- deren promotionsbefähigender Studienabschluss zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht länger als fünf Jahre zurückliegt (monatsweise Rechnung); Ausnahmen hiervon können durch Schwangerschaften, Kindererziehungszeiten oder nachgewiesene längere Phasen schwerer Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit sowie durch die nachgewiesene, in häuslicher Umgebung erfolgende Pflege eines oder einer nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3 (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) begründet werden.

1.2. mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn ihre Deutschkenntnisse nachweislich weit fortgeschritten sind (mindestens dem Goethe-Zertifikat C1 entsprechend) und sie über ein längerfristiges Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen. Ein auflagenfreier Zugang zur Promotion sowie die Betreuung durch einen akademischen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin („Doktormutter“/ „Doktorvater“) müssen gewährleistet sein. Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, mögen ihre Anfrage an die Ausländerförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung richten.

1.3. Nicht gefördert werden können

- Personen, die für den gleichen Zweck (Promotion, Zweit- oder Aufbaustudium) und den gleichen Zeitraum aus anderen Mitteln gefördert werden oder wurden
- Promotionen in der Schlussphase und Post-Doktoranden-Programme
- Promotionen für medizinische und zahnmedizinische Abschlüsse
- solche Dissertationsvorhaben und künstlerisch orientierten Aufbaustudiengänge, die bei Antritt des Stipendiums eine Förderungszeit von 12 Monaten unterschreiten
- künstlerisch orientierte Aufbaustudiengänge an Fachhochschulen
- Promotionen und Aufbaustudiengänge bei parallellaufenden anderen Studienabschlüssen, Ausbildungsgängen oder beruflichen Einführungen, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion oder die Durchführung des Aufbaustudiums unterbrochen werden.

1.4. Die Dissertation kann als eigenständige wissenschaftliche Leistung oder als gleichwertige Leistung einer intra- oder interdisziplinären Arbeitsgruppe gefördert werden.

2. Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach den gleichrangigen Kriterien: fachliche Qualifikation, Persönlichkeit, soziales und politisches Verantwortungsbewusstsein sowie Engagement.

- Die überdurchschnittliche fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber muss durch Studien- und Examensleistungen belegt werden.
- Das Dissertationsvorhaben muss einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.
- Das künstlerisch orientierte Aufbaustudium muss unmittelbar der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums dienen.
- Ehrenamtliches, unentgeltliches Engagement wird vorausgesetzt, z. B. in Hochschule und Kommune, in Religionsgemeinschaften, in politischen Parteien und deren Vereinigungen, in gesellschaftspolitischen Verbänden, in sozialen oder kulturellen Einrichtungen, Vereinen, internationalen Organisationen sowie in privaten Initiativen.
- Eine Nähe zu den Werten der Konrad-Adenauer-Stiftung muss gegeben sein.

3. Antragstellung

3.1. Um eine Aufnahme in die Promotionsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung müssen sich Interessentinnen und Interessenten selbst bewerben. Die Bewerbung ist ausschließlich online möglich. Hierzu ist eine Registrierung auf dem Bewerberportal **campus.kas.de** erforderlich. Im Bewerberportal muss ein Benutzerkonto erstellt werden. Der dort hinterlegte Fragebogen ist auszufüllen und alle dort angeforderten Dokumente sind hochzuladen (siehe 3.3). Stipendiatinnen und Stipendiaten der Studienförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung, die noch keinen Altstipendiaten-Status erhalten haben, müssen diesen vor einer Bewerbung bei der betreuenden Referentin oder dem betreuenden Referenten beantragen.

3.2. Bewerbungsschlusstermine sind **der 15. Januar** und **der 15. Juli** eines Jahres, jeweils um 12:00 Uhr MEZ.

3.3. Dem im Portal campus.kas.de vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen sind als Upload (im Format PDF oder JPG) beizufügen:

- ein auf drei bis fünf Seiten ausformulierter Lebenslauf unter Angabe des Anfertigungsdatums, mit ausführlichen Erläuterungen zur persönlichen Entwicklung und zum wissenschaftlichen Werdegang (in deutscher Sprache)
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Anfertigungsdatums (in deutscher Sprache)
- das Abiturzeugnis (unbeglaubigt, als Scan). Bei ausländischen Zeugnissen der Hochschulreife, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, benötigen wir eine beglaubigte Übersetzung.
- das Examenszeugnis (unbeglaubigt, als Scan)
- Bei Bewerbungen von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit benötigen wir ein Sprachzertifikat über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 oder höher (unbeglaubigt, als Scan).

3.3.1 Bei der Bewerbung um ein **Promotionsstipendium** sind zusätzlich hochzuladen:

- eine ausführliche Begründung des Dissertationsthemas (Exposé, in deutscher oder englischer Sprache) mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Dissertationsthemas, Problemaufriss, Lösungsansatz, Angaben zu Methoden und Verfahren, Arbeits- und Zeitplan (fünf bis zehn Seiten, 1 ½ zeilig, 12 Punkt mit zusätzlichem Literaturverzeichnis) Bitte nennen Sie im ersten Absatz des Exposés den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin Ihrer Doktorarbeit.

- formlose Gutachten zweier habilitierter bzw. promotionsberechtigter Hochschullehrender, die sich auf das Vorhaben beziehen und die Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin bestätigen. Eines dieser Gutachten muss von dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin der Dissertation („Doktorvater“ / „Doktormutter“) stammen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein. Sie können entweder durch die Gutachtenden direkt an die E-Mailadresse campus.pf@kas.de gesendet oder durch Sie über das Online-Portal campus.kas.de hochgeladen werden.
 - bei ausländischen Studienabschlüssen und Absolventen von Fachhochschulen benötigen wir einen Nachweis der Anerkennung des Examens und des Zugangs zur Promotion durch die deutsche Hochschule sowie einen Nachweis über erbrachte bzw. noch zu erbringende Zusatzleistungen.
332. Bei der Bewerbung um **Förderung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums** sind zusätzlich hochzuladen:
- eine ausführliche Begründung des Aufbaustudiums mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Aufbaustudiengangs und zur Verknüpfung von bisherigen Studieninhalten und Berufsziel (eine bis vier Seiten)
 - eine Bestätigung der Hochschule, dass das Aufbaustudium von ihr als solches eingerichtet ist
 - formlose Gutachten zweier habilitierter bzw. promotionsberechtigter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber bestätigen und das Aufbaustudium als sinnvolle Ergänzung des bisherigen Studiums ausweisen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein. Sie können entweder durch die Gutachtenden direkt an die E-Mailadresse campus.pf@kas.de gesendet oder durch Sie über das Online-Portal campus.kas.de hochgeladen werden.

4. Auswahlverfahren

- 4.1. Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, werden nach einer Vorauswahl zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Dieses findet im Rahmen einer Auswahltagung ca. vier Monate nach dem jeweiligen Bewerbungsschlussstermin statt.
- 4.2. Der unabhängige Auswahlausschuss der Auswahltagung arbeitet in einzelnen Prüfgruppen, die in der Regel aus drei Mitgliedern bestehen: habilitierten Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie zwei promovierten Mitgliedern.
- 4.3. Die Entscheidung über die Bewerbung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
- 4.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- 4.5. Nach einer Ablehnung im Auswahlverfahren der Promotionsförderung ist eine erneute Bewerbung um ein Stipendium der Promotionsförderung zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Beginn und Dauer der Förderung

- 5.1. Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Dazu gehören Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Dokumentationen sowie die Wahrung und Kenntlichmachung des geistigen Eigentums anderer. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung, die auch die wirtschaftliche Lage und den Stipendiaten-Status der Doktorandinnen und Doktoranden aufgreift, ist vor Antritt der Förderung einzureichen.
- 5.2. Das Stipendium wird zunächst für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Dabei ist zu beachten, dass die finanzielle Förderung in der Regel spätestens drei Monate nach Ende des Auswahlverfahrens beginnen muss.
- Die Förderung endet im Regelfall nach drei Jahren (Regelförderungsdauer). Das Stipendium kann in begründeten Fällen für bis zu sechs Monate über die Regelförderungsdauer hinaus gewährt werden.
 - Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (Verlängerungsantrag).
 - Die Verlängerung erfolgt in der Regel bei positiver Entwicklung aller Förderkriterien jeweils für ein Jahr. Die Verlängerung über die Regelförderungsdauer hinaus erfolgt einmalig maximal für sechs Monate.
 - Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.
 - Die Förderung kann über die Regelförderungsdauer hinaus bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden, soweit die geförderte Person durch eine Behinderung oder Krankheit oder wegen der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3 am Arbeitsfortgang gehindert wird.
 - Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt mindestens ein Kind betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist, beträgt die Regelförderungsdauer vier Jahre. Wird die Stipendiatin während der Förderungszeit Mutter, kann sie nach der Geburt drei weitere Stipendienmonate in Anspruch nehmen.
 - Bis zum 30. Juni 2024 kann bei nachweisbaren pandemiebedingten Verzögerungen der Dissertation (z.B. wegen geschlossener Bibliotheken, Labore, Kitas und Schulen) die Förderung über die jeweilige Höchstförderungsdauer hinaus einmalig um bis sechs Monate (maximal jedoch bis zu viereinhalb Jahren) verlängert werden.
- 5.3. Die Dauer der Förderung eines künstlerisch orientierten Aufbaustudiums richtet sich nach der hierfür von der Hochschule vorgesehenen Gesamtdauer; sie beträgt jedoch höchstens zwei Jahre.
- 5.4. Die Dauer einer früheren Förderung der Promotion oder des künstlerisch orientierten Aufbaustudiums wird auf die jeweilige Förderungshöchstdauer des Stipendiums angerechnet.
- 5.5. Die finanzielle Förderung kann in besonderen Fällen in Abstimmung mit der Abteilung Promotionsförderung (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit) für einige Monate, maximal aber für ein Jahr, ausgesetzt werden.
- 5.6. Bei Unterbrechungen, bedingt durch Krankheit oder andere, von den Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht zu vertretende Gründe, kann das Stipendium bis zu vier Wochen fortgezahlt werden. Die Fortzahlung kann jedoch nur innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgen.

6. Leistungskontrolle

Vor jeder Entscheidung über die Verlängerung der Förderung findet eine Leistungskontrolle durch die Begabtenförderung der KAS statt.

- 6.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten fertigen einen Arbeitsbericht (ca. fünf Seiten) an, der die Erkenntnisfortschritte und wissenschaftlichen Aktivitäten (Publikationen, Vorträge etc.) im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert, noch offene bzw. neu aufgetretene Probleme des Promotionsvorhabens erörtert und einen aktualisierten Zeitplan für deren Lösung darlegt. Sie berichten gleichzeitig über die von ihnen besuchten Seminarveranstaltungen der Begabtenförderung (im Fall eventueller Stornierungen sind Begründungen anzugeben). Ebenso berichten sie über ihre regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Hochschulgruppen (mit Liste der Veranstaltungen im Berichtszeitraum, an denen teilgenommen und nicht teilgenommen wurde) sowie über ihr kontinuierliches gesellschaftliches bzw. politisches Engagement.
- 6.2. Ein befürwortendes Gutachten der akademischen Betreuerin oder des akademischen Betreuers ist rechtzeitig einzuholen und mit dem Verlängerungsantrag vorzulegen.
- 6.3. Den Verlängerungsantrag und das Gutachten reichen die Stipendiatinnen und Stipendiaten ohne Aufforderung bis **spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes** über das Portal **campus.kas.de** ein. Alternativ kann die akademische Betreuerin oder der akademische Betreuer das Gutachten direkt an die E-Mail-Adresse bk-pf@kas.de senden.

7. Ideelle Förderung

- 7.1. Kern der ideellen Förderung ist das promotionsbegleitende Seminarprogramm.
- 7.2. Mit der Aufnahme in die Promotionsförderung werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten Mitglied der Stipendiatengruppe an ihrem Hochschulort und nehmen an den Veranstaltungen dieser Hochschulgruppe regelmäßig (Fehlen nur in begründungsbedürftigen Ausnahmen) und aktiv (z. B. Organisation einzelner Gruppentreffen) teil. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ihre Promotion oder ihr Aufbaustudium im europäischen Ausland durchführen, werden Sondervereinbarungen getroffen.
- 7.3. Einhergehend mit der Inanspruchnahme der finanziellen Förderung besteht die Verpflichtung, an dem studienbegleitenden Seminarprogramm der Begabtenförderung teilzunehmen.
- 7.4. Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen während der Regelförderungszeit an einem Grundlagenseminar der Promotionsförderung sowie an einem Aufbauseminar, einem Kompaktseminar und einem weiteren Kompakt- oder einem Qualifizierungsseminar teil.
 - Veranstaltungen der Promotionskollegs können nur nach Rücksprache mit der betreuenden Referentin oder dem betreuenden Referenten als ein reguläres Seminar des Pflichtkatalogs angerechnet werden.

8. Finanzielle Förderung

- 8.1. Das Stipendium beträgt höchstens 1.450 Euro im Monat, ab Oktober 2024 höchstens 1550 Euro im Monat und ab Oktober 2025 höchstens 1650 Euro im Monat.
- 8.2. In den Fällen, in denen keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann ein Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 100 € des Krankenkassenbeitrags gewährt werden. Voraussetzung dafür sind ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens demselben Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung („Basistarif“ oder „Volltarif“).
- 8.3. Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Nr. 9.1 werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
- 8.4. Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte/die Ehegattin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 8.5. Für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten werden berücksichtigt, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.
- 8.6. Zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung können bereitgestellt werden, indem Stipendiengelder eines möglichen vierten Förderungsjahres für Eltern vorgezogen und für Betreuungskosten im zweiten oder dritten Förderjahr umgewidmet werden („Zeit gegen Geld“). Die „Zeit gegen Geld“-Regelung richtet sich an Stipendiatinnen und Stipendiaten, die insbesondere in der Abschlussphase ihrer Promotion oder während eines promotionsbedingten Auslandsaufenthalts für die Betreuung des Kindes/der Kinder entstehende Betreuungskosten abdecken müssen. Anträge sollten mit dem betreuenden Referenten/der betreuenden Referentin abgesprochen werden, sie werden abhängig von familiärer Bedürftigkeit, vom Promotionszeitplan und der regelmäßigen Erfüllung der regulären Förderkriterien für eine Stipendienverlängerung entschieden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen

- 8.7. Auslandsaufenthalte, die für die Erstellung der Dissertation unumgänglich sind, sind schriftlich mitzuteilen. Sie können bezuschusst werden. Ein Zuschuss zum Auslandsaufenthalt ist **spätestens 6 Wochen** vor Reiseantritt über das Portal campus.kas.de zu beantragen. Die Notwendigkeit ist ausführlich zu begründen (Reiseziele, Forschungsabsichten, Kostenplan etc.) und durch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin zu befürworten.
- 8.8. Die Kosten von Forschungsreisen und -aufhalten innerhalb Deutschlands werden durch die Forschungskostenpauschale von monatlich 100 € bezuschusst (siehe 8.7).
- 8.9. Für gänzlich im europäischen Ausland durchgeführte Promotionen und Aufbaustudien gelten Inlandskonditionen.
- 8.10. Studiengebühren, die im Rahmen von Forschungsvorhaben im Ausland zu erbringen sind, können auf Antrag bezuschusst werden.

9. Nebentätigkeit

- 9.1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die Stiftung über Nebentätigkeiten zu informieren. Eine Förderung im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn sie:
- während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder außeruniversitärer Forschungseinrichtung von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen der Promotion oder des Aufbaustudiums monatlich aufwenden müssen
 - einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden monatlich nachgehen
 - eine andere Tätigkeit ausübt, die ihre Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt. Eine Kombination der hier aufgeführten Nebentätigkeiten ist unzulässig.
- 9.2. Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben anrechnungsfrei.

10. Bedürftigkeitsprüfung

- 10.1. Ein Stipendium wird gewährt, wenn einer Stipendiatin bzw. einem Stipendiaten keine Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages zur Verfügung stehen (Bedarf).
- 10.2. Auf den Bedarf der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten wird das Einkommen folgendermaßen angerechnet:
- Auf das Stipendium werden Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten angerechnet, soweit das Jahreseinkommen nach Abzug der darauf entfallenden Einkommens- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt.
 - Diese Beiträge erhöhen sich um jeweils 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind.
 - Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im Bewilligungszeitraum.
- 10.3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die ihres Ehepartners wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben dabei die Unterlagen vorzulegen, die zur Entscheidung über die Höhe des Stipendiums von Bedeutung sind.

11. Beendigung der Förderung

- 11.1. Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- 11.2. Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraumes:
- spätestens mit Ablauf des Monats der letzten Prüfung im Promotionsverfahren (in der Regel die Verteidigung), oder mit Ablauf des Monats, in welchem das Aufbaustudium abgeschlossen wird.
 - mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats
 - mit der Kündigung des Stipendiums durch die Begabtenförderung.
- 11.3. Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:
- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind
 - eine Stipendiatin oder ein Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat
 - die Leistungskontrolle hinsichtlich Forschungsfortschritt, Ehrenamt und ideeller Förderung defizitär ausfällt, insbesondere, wenn erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden
 - eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat die Dissertation oder das Aufbaustudium abbricht.
- 11.4. Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.
- Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.
 - Hat eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann die Rückzahlung erlassen werden.
- 11.5. Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden:
- Im Falle gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Stipendiatinnen und Stipendiaten teilen den Termin der Abgabe ihrer Dissertation sowie den Termin der letzten Prüfung im Promotionsverfahren schriftlich mit und übersenden der Abteilung Promotionsförderung nach der letzten Prüfung
 - die vorläufige Bescheinigung der Universität über die Erbringung der Promotionsleistungen
 - einen Abschlussbericht.
- 12.2. Eine Kopie der Promotionsurkunde reichen sie über das KASCampus-Portal oder unter der E-Mail-Adresse bk-pf@kas.de ein.
- 12.3. Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ein künstlerisch orientiertes Aufbaustudium absolvieren, reichen zusammen mit der Mitteilung ihres Studienabschlusses eine Fotokopie des Examenszeugnisses sowie einen Abschlussbericht ein.
- 12.4. Nach Beibringung aller o.g. Unterlagen kann eine Aufnahme in den Kreis der Altstipendiatinnen und Altstipendiaten erfolgen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung kann entweder bei der betreuenden Referentin oder dem betreuenden Referenten oder auf der Internetseite des Vereins eingeholt werden: <https://www.altstipendiaten.de>